

## ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Bundesministerium für europäische  
und internationale Angelegenheiten  
Minoritenplatz 8  
1014 Wien

Österreichische  
Notariatskammer

BMeIA-AT.8.15.02/0056-I.A72012

Wien, am 24.4.2012  
GZ: 224/12; smp

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch die  
Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz - KBeglG);**

**Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 2. März 2012, bei der Österreichischen Notariatskammer am 20. März 2012 eingelangt, hat das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz - KBeglG) übermittelt und ersucht, dazu bis 25. April 2012 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und gibt folgende

**Stellungnahme**

ab:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt das Vorhaben der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Überbeglaubigung von Urkunden, die für den internationalen Rechtsverkehr bestimmt sind. Gleichzeitig dankt die Österreichische Notariatskammer für das im Vorfeld mit dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten geführte konstruktive und amikale Gespräch, das Gelegenheit bot, bereits die meisten Unklarheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf eines Konsularbeglaubigungsgesetzes (KBeglG) zu bereinigen.



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ergänzend sollte der vorliegende Entwurf im Zusammenhang mit der Überbeglaubigung öffentlicher Urkunden für den internationalen Rechtsverkehr nicht nur auf „öffentliche Urkunden österreichischer Behörden“, sondern auch auf jene öffentlichen Urkunden abstellen, die von österreichischen öffentlichen Notaren im Rahmen ihrer Tätigkeit gem. § 1 NO als Urkundspersonen errichtet werden. Entsprechend ist die Nennung der österreichischen öffentlichen Notare in den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a und Z 1 lit. b KBeglG notwendig, da im Bereich des privatrechtlichen internationalen Rechtsverkehrs öffentliche Urkunden größtenteils von öffentlichen Notaren ausgestellt werden. So werden beispielsweise Kaufverträge oder Vollmachten im Rahmen der Tätigkeit nach § 1 NO für die Verwendung im Ausland beurkundet oder die Unterschrift auf Privaturkunden beglaubigt.

Die Österreichische Notariatskammer ersucht daher, den Gesetzesvorschlag terminologisch im dargestellten Sinne zu präzisieren. Dabei sollte generell auch von „öffentlichen Urkunden“ und nicht nur von „Beglaubigungen“ gesprochen werden, da die Beglaubigungsklausel einer zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berufenen Person (öffentlicher Notar) als solche eine öffentliche Urkunde ist.

Die Österreichische Notariatskammer verweist in diesem Zusammenhang auch auf die geltenden gesetzlichen Regelungen über öffentliche Urkunden und deren Beweiskraft, insbesondere §§ 292 (voller Beweis), 310 (Vermutung der Echtheit) und 294 ZPO (qualifizierte Echtheitsvermutung unterschriebener bzw. beglaubigter Privaturkunden).

Bedenken hat die Österreichische Notariatskammer gegen die im Begutachtungsentwurf in Aussicht genommene Regelung des § 3 Abs. 3 und Abs. 4 KBeglG. Es wird in diesem Zusammenhang ersucht, von österreichischen öffentlichen Notaren beglaubigte und beurkundete Dokumente von einer inhaltlichen Überprüfung auszunehmen.

Wie einleitend festgehalten, ersucht die Österreichische Notariatskammer, die im Rahmen dieser Stellungnahme bzw. die im Rahmen des konstruktiven Gespräches vom 23.4.2012 erörterten Verbesserungsvorschläge für den vorliegenden Entwurf eines Konuslarbeglaubigungsgesetzes aufzugreifen und zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Univ.-Doz. Mag. DDr. Ludwig Bittner  
(Präsident)